

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 41. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 8. Oktober 1904.

No. 26.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Vertretung des Gouverneurs während seines Heimatsurlaubs. — Tarif der Transportkosten für Weitersendung von Packeten mit Innenposten durch das Zentralmagazin. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Mit dem am 3. Oktober ds. Js. fahrplanmässig von hier abgehenden D. O. A. L. Dampfer trete ich einen mehrmonatlichen Heimatsurlaub an.

Mit meiner Vertretung in den Geschäften des Gouvernements hat der Reichskanzler den Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann beauftragt.

Der Reichskanzler hat des ferneren gemäss § 26 (Schlussatz) der Schutztruppenordnung bestimmt, dass auf den Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann die Befugnisse des Gouverneurs in der Verwendung und Verwaltung der Kaiserlichen Schutztruppe übergehen. Meine Vertretung im Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe (§ 2 c der Schutztruppenordnung) übernimmt Hauptmann Freiherr von Scheinitz.

Daressalam, den 1. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. S. 147.

Tarif

der Transportkosten, welche vom 1. Oktober 1904 ab bis auf Weiteres für Weitersendung von Packeten mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben.

Von Daressalam nach:

1)	Postagentur Morogoro	für 15 Kg.:	5	Rp.
2)	„ Kilossa	„ „ „	7 ¹ / ₂	„
3)	„ Mpapua	„ „ „	9 ¹ / ₂	„
4)	„ Kilimatinde	„ „ „	15	„
5)	„ Tabora	„ „ „	20	„
6)	„ Bukoba	„ „ „	26	„
7)	„ Muansa	„ „ „	26	„
8)	„ Udjidji	„ „ „	27 ¹ / ₂	„
9)	„ Usumbura	„ „ „	27 ¹ / ₂	„
10)	„ Bismarckburg	„ „ „	25	„
11)	„ Iringa	„ „ „	14	„
12)	„ Mahenge	„ „ „	12	„
13)	„ Ssongea	„ „ „	15	„

Bemerkungen:

I. Die Absendung der Packete erfolgt nur dann, wenn bei Anlieferung derselben an das Zentralmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifes festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort baar eingezahlt werden.

II. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Packet gesondert in der Weise, dass für jedes halbe Kg. des Packetgewichtes $\frac{1}{30}$ des für die betreffende Strecke geltenden Tarifes in Ansatz kommt. Angefangene $\frac{1}{2}$ Kg. werden hierbei für voll gerechnet.

III. Das Gouvernement haftet dem Absender gegenüber in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den dem Zentralmagazin zur Weiterbeförderung aufgelieferten Packeten.

Daressalam, den 1. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 7815.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 5. Oktober 1904 ab Daressalam, krankheitshalber nach Deutschland: Lehrer Müller; mit Heimatsurlaub: Bureaugehilfen Oeser und Sauer, ersterer bis Zanzibar, von dort ab mit Dampfer des Oesterr. Lloyd.

Kaiserl. Schutztruppe. Eintreffen: Sergeant Schmidt von Kilwa.

Beurlaubt: Feldwebel Hammermeister, Fischer, Sergeant Wirbel, San.-Untffz. Steinberg.

Versetzt bzw. kommandiert: Oberleutnant. Frank von Bismarckburg zur 9. Kompagnie Abteilung Usumbura, Oberarzt Dr. Brunn zur vorübergehenden Uebernahme des Militärbezirks und der 6. Kompagnie Bismarckburg.